

MERKBLATT

Grundsätzliche Informationen zu Neuerungen
bei den Rahmen- bzw. Pauschalverträgen der EKD mit der GEMA
ab 01.01.2024 bis derzeit 31.12.2024

➔ Diese Informationen betreffen insbesondere alle Verantwortlichen für Veranstaltungen mit Musik bzw. musikalischer Begleitung. Die Kenntnisnahme dieser Information sowie eine vertragsgemäße Praxis ist wichtig, um und daraus entstehende Kosten (wegen Nachlizenzierung, Schadensersatz o. a.) vermeiden zu können.

Meldungen nur noch über das Online-Portal der GEMA

GEMA-Portal online
Link ► <https://www.gema.de/portal/>

Die Anmeldung der Nutzung von Musik ist seit Jahresbeginn 2024 **nur noch** über das **Online-Portal** der GEMA möglich. Die Anmeldung hat spätestens zehn Tage nach der Veranstaltung zu erfolgen. Bei unvollständiger oder verspäteter Anmeldung muss der Veranstalter mit einer Gebührenrechnung der GEMA rechnen.

Mit der Einführung des Online-Portals und aufgrund der neuen Vereinbarungen mit der GEMA wird empfohlen, die jeweilige **Praxis der Musikknutzung vor Ort** – aber auch auf den gemeindeeigenen Internet-Auftritten – **zu überprüfen** und ggf. entsprechend anzupassen. Die Zuständigkeit bzw. die Zugriffsrechte für die Nutzung des Online-Portals der GEMA ist im Zweifel mit der Leitung der Dienststelle zu klären.

Gültigkeitszeitraum 1.1.2024 bis vorerst 31.12.2024

Die neuen Rahmen- bzw. Pauschalverträge mit der GEMA sind bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Mithin wird es zum Jahresende voraussichtlich neue Verhandlungen zwischen der EKD der GEMA geben. Aus dem jüngsten Vertragsabschluss kann daher keine Sicherheit für die kommenden Jahre abgeleitet werden.

Geltungsbereich des EKD-Gesamtvertrages & Nachlässe

Gesamtvertragsnachlass

Erneut vereinbart wurde zugunsten kirchlicher Veranstaltungen ein genereller Nachlass auf die jeweilige Vergütung in Höhe von 20 Prozent für die Musikknutzung, die nicht bereits aufgrund der anderen Verträge abgegolten ist.

Keine Abgeltung bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Dritten

Die Berechtigung aus dem jeweiligen Pauschalvertrag entfällt, wenn die Veranstaltung in Kooperation etwa mit einer Kommune, mit (Förder-)Vereinen oder sonstigen Dritten durchgeführt wird. Die Verträge sehen vor, dass die Kirche alleiniger Veranstalter sein muss. Eine gemeinsame Veranstaltung mehrerer Kirchengemeinden ist möglich, wenn alle zum Kreis der Berechtigten gehören.

Informationen EKD

Zu diesen und weiteren Themen des **Urheber- und Medienrechts** (GEMA, Online-Gottesdienste, VG Wort u.a.) hat die EKD auf Ihrer **Internet-Seite** weitere ausführliche Informationen bereitgestellt.

Kopieren-Vervielfältigen

Wichtige Informationen mit Meldebogen zur Vervielfältigung von (z.B. Fotokopien) von Noten, Liedern und Liedtexten sind in einem gemeinsamen **Merkblatt** mit der VG Musikedition zusammengestellt

VG-MUDI KEDITION online
Link ► https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/EKD_VGMusikedition_Meldebogen.pdf

Gottesdienstvertrag: Musikknutzung im Gottesdienst & Andacht (auch „Gottesdienstvertrag“)

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung in Gottesdiensten, bei gottesdienstähnlichen Veranstaltungen, Amtshandlungen, Andachten etc. wurde neu für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Hier bleibt es bei einer pauschalen Abgeltung der Nutzung von **Musik aus dem GEMA-Repertoire**. Die Musikknutzung für diese Zwecke muss weiterhin nicht gemeldet werden. Ausnahmen bilden Werke mit einer Dauer von über 10 Minuten. Zur Anmeldung dieser Werke benutzen Sie bitte folgendes [Formular](#) und senden dieses an kontakt@gema.de.

Sie möchten prüfen, ob ein Werk durch die GEMA vertreten wird?
Link ► [Repertoiresuche](#)

Info ► [GEMA Pauschalvertrag Musikwerke in Gottesdiensten und kirchl. Feiern](#)

Gottesdienstvertrag: Streamen von Gottesdiensten & Andachten

Auch das Streamen von Gottesdiensten über kommerzielle Plattformen (Youtube, Facebook, etc.), welche eigene Abkommen mit der GEMA haben, und auf gemeindeeigenen Internet-Seiten ist weiterhin möglich. Es empfiehlt sich bei gemeindeeigenen Internet-Seiten, gestreamte Gottesdienste zum Jahresende von der Internet-Seite zu entfernen, falls die GEMA einer Vertragsverlängerung in diesem Punkt dann nicht mehr zustimmt.

Info ► [GEMA Pauschalvertrag Kirchenkonzert](#)

Konzertvertrag: Meldepflicht zur Musikknutzung in Konzerten & Veranstaltungen

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung bei Konzerten und Veranstaltungen wurde neu für ein Jahr (bis 31.12.2024) abgeschlossen. Hiernach ist die Nutzung von Musik aus dem GEMA-Repertoire bei vielen kirchlichen Veranstaltungen pauschal abgegolten, aber nur soweit diese Veranstaltungen auch tatsächlich vom „Konzertvertrag“ erfasst sind.

Meldepflicht

Wie bisher besteht im Grundsatz für alle Konzerte und Veranstaltungen eine **Meldepflicht**. Im Detail ändern sich die Regelungen über die Meldepflicht bei Konzerten und Veranstaltungen wie folgt:

- Gemeindefeste und vergleichbare Feste **müssen** nunmehr immer bei der GEMA gemeldet werden.
- Veranstaltungen im Sinne des „Konzertvertrages“ mit gewerblichen Musikern **müssen** immer bei der GEMA gemeldet werden.
- Feste von Kindertagesstätten, Seniorenveranstaltungen und adventliche Feiern (mit Tonträgerwiedergabe oder mit Livemusik sowie ohne Eintritt und ohne Tanz) **müssen in aller Regel nicht** bei der GEMA gemeldet werden.

Wie bisher müssen Konzerte bis spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung folgende Konzertformate im Online-Portal gemeldet werden:

- Konzerte mit ernster Musik
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut
- Gospelkonzerte

Konzertvertrag: Kostenregelungen zur Musikknutzung in Konzerten & Veranstaltungen

Unabhängig von der Meldepflicht sind durch den „Konzertvertrag“ finanziell abgegolten:

- Konzerte mit ernster Musik,
- Konzerte mit neuem geistlichen Liedgut,
- Gospelkonzerte,
- Musikaufführungen bei folgenden Veranstaltungen, für die jeweils kein Eintrittsgeld oder sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird:
 - Pfarr-/ Gemeindefeste sowie vergleichbare Feste,
 - Kindergartenfeste,
 - adventliche Feiern,
 - Seniorenveranstaltungen,
 - Hintergrundmusik in der Jugendarbeit.

Nach dem „Konzertvertrag“ nicht erfasst und somit nicht abgegolten sind:

- Tanzveranstaltungen unabhängig von der Zielgruppe,
- Konzerte der Unterhaltungsmusik,
- Bühnenaufführungen mit Musik (Theater, Kabarett),
- Kirchentag,
- Klanginstallationen,
- zeitgleiche oder zeitversetzte öffentliche Zugänglichmachung von Veranstaltungen via Internet,
- Hintergrundmusikwiedergabe im Internet und in anderen Bereichen,
- sonstige nach GEMA-Tarifen vergütungspflichtige Veranstaltungen.

Sie möchten prüfen, welche Kosten für die Musikknutzung entstehen werden?

Nutzen Sie den Preisrechner der GEMA.

Achtung !

Filterauswahl „Kirchen“ vorab einstellen!

Link ► [Preisrechner](#)

Die Musikknutzung bei diesen Veranstaltungen ist in jedem Falle immer zu melden und auf Rechnung der GEMA hin abzugelten. Die Kosten trägt der Veranstalter.

Filmvertrag

Der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA über die Musikknutzung in Filmen wurde für ein Jahr und damit bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen. Veranstaltungen mit Filmvorführungen sind bei der GEMA meldepflichtig. Der „Filmvertrag“ erfasst nur unentgeltliche Veranstaltungen und betrifft lediglich die Musikknutzung in Filmen. Entgeltliche Filmvorführungen müssen gesondert bei der GEMA lizenziert und abgerechnet werden. Für die öffentliche Wiedergabe von Filmen bedarf es im Übrigen weiterer Lizenzrechte. Dazu bietet u. a. die Evangelische Medienzentrale Sachsen (<https://emz.litkatalog.eu/>) ein attraktives Filmprogramm.

Preisrechner der GEMA: *Achtung !*

Filterauswahl „Kirchen“ vorab einstellen!

Link ► [Preisrechner](#)

Tonbandvertrag

Nicht verlängert worden ist der Vertrag zwischen der EKD und der GEMA betreffend die Herstellung und Verwendung von Tonbandaufnahmen. Sofern bereits hergestellte Tonbandaufnahmen mit Musikstücken aus dem GEMA-Repertoire zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe bei Einzelveranstaltungen verwendet werden sollen, gelten auch hierfür ab sofort die neuen Regelungen über die Meldepflicht und die Abgeltung (vgl. entsprechend „Konzertvertrag“ oder „Gottesdienstvertrag“).